

Deutsche Bundesbank
Zentrale

Frankfurt am Main, 7. Mai 2007
Telefon 069/9566- 2575

Protokoll der 15. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Basel II“;

8. März 2007,

Deutsche Bundesbank, Frankfurt

Dauer: 10:30 bis 16:45 Uhr

Vorsitz: Herr Vollbracht, Deutsche Bundesbank
 Herr Güdner, BaFin

Teilnehmer: siehe Anlage

TOP 0

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises (AK) und weist darauf hin, dass – einem Wunsch des Zentralen Kreditausschusses entsprechend – diese Sitzung als 15. und letzte Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Basel II“ durchgeführt wird. Er heißt weiterhin die Herren Erlebach, Ewald, Dr. Kebbel und Schreiter als neue Mitglieder im AK willkommen.

TOP 1 Künftige Struktur des Arbeitskreises „Bankenaufsicht“

Herr Vollbracht informiert, dass der bei der letzten Sitzung ausführlich besprochene Entwurf einer Geschäftsordnung für den künftigen AK Anlass eines Schreibens des ZKA vom 5. Februar 2007 an Herrn Meister und Herrn Sanio gewesen sei. Darin sei vor allem der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, dass die Behandlung aktueller bzw. neuer Regulierungsthemen im AK die offiziellen Konsultationen der Aufsicht mit dem ZKA aushöhlen könnte. In einem daraufhin angesetzten Gespräch der Vorsitzenden des AK mit Vertretern des ZKA sei Übereinstimmung zu einigen Eckpunkten der künftigen Ausrichtung des Arbeitskreises erzielt worden:

1. Der AK und seine Fachgremien können sowohl Auslegungsfragen zu bestehenden bankaufsichtlichen Regelungen als auch neue regulatorische Themen behandeln. Letzteres geschieht im Rahmen eines informellen Meinungsaustausches, der der Beratung der Aufsicht dient, und ersetzt nicht die offiziellen Konsultationen.
2. Die unterschiedliche Art der Behandlung der beiden Themenkreise wird auch in der Kommunikation/Transparenz des Arbeitskreises nach außen deutlich.
3. Den im ZKA vertretenen Verbänden wird zugestanden, neben den Institutsvertretern in jedes Fachgremium je einen Verbandsvertreter entsenden zu können.

Die in der letzten Sitzung des AK geäußerten Vorschläge zur Modifizierung der AK-Geschäftsordnung sowie die mit dem ZKA vereinbarten Eckpunkte werden von der Aufsicht in die Geschäftsordnung integriert. Danach soll eine kurzfristige Abstimmung mit dem ZKA herbeigeführt werden, anschließend nimmt der AK in seinem neuen Format, d.h. als Arbeitskreis Bankenaufsicht, seine Arbeit auf. Ebenso tritt dann die neue Struktur der Fachgremien in Kraft.

Diese Vorgehensweise wird vom Arbeitskreis ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien (FG)

2.1 FG IRBA

Zunächst weist Herr Dr. Blochwitz darauf hin, dass er letztmalig aus der Arbeit des FG IRBA berichten werde, da das FG IRBA im künftigen FG Kredit aufgehen werde, in dem für die Bundesbank Herr Denk als Co-Vorsitzender tätig wird.

Nachfolgend stellt Dr. Blochwitz die Ergebnisse der letzten FG-Sitzung vor: Das FG hat einen Auslegungsvorschlag zur **Ermittlung des Floors** während der Jahre 2007 bis 2009 erarbeitet. Basis der Floorberechnung soll die in der letzten Sitzung des AK bereits vorgestellte, gegenüber GS I vereinfachte Berechnung, der „Grundsatz I QIS“, sein. Eine Hochrechnung auf das Portfolio soll möglich sein und der Detaillierungsgrad nach den Vorstellungen der Aufsicht flexibel geregelt werden. Da im FG Zweifel bestehen, ob der Vorschlag für die praktische Anwendung detailliert genug ist, ist die Ergänzung des Auslegungsvorschlages um ein illustratives Beispiel vorgesehen. Weitergehende inhaltliche Spezifizierungen sind von der Aufsicht jedoch bewusst nicht vorgesehen. Auf diese Weise soll eine Einschränkung der Flexibilität des Vorgehens vermieden werden.

Der Vertreter eines Instituts regt an, in dem Auslegungsvorschlag zu verdeutlichen, was zukünftig mit der Bezeichnung „Mindest-EK-Anforderungen“ gemeint sei. Die von ihm aufgeworfenen Fragestellungen, wie genau die aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen bei Verwendung eines Floors berechnet werden sollen und welcher Betrag als aufsichtliche Mindesteigenkapitalanforderung von den Instituten veröffentlicht werden müsse, werden von einem Vertreter der BaFin anhand der Vorschlags des FG wie folgt beantwortet: Eine möglichst präzise Berechnung ist umso häufiger vorzunehmen, je eher im Falle knapper EK-Ausstattung der nach Grundsatz I zu ermittelnde Floor die Mindest-EK-Anforderung darstellt, und wenn abzusehen ist, dass die EK-Anforderung nach Grundsatz I im Zeitablauf steigen könnte und der Floor „greifen“ würde. Der Vertreter führt ergänzend aus, dass, soweit der Floor „schlagend wird“, also der Floor die Höhe der aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen bestimmt, natürlich die Institute gegenüber der Öffentlichkeit die tatsächlichen Mindesteigenkapitalanforderungen, also die Mindesteigenkapitalanforderungen unter Berücksichtigung des Floors, angeben müssen.

Danach stellt Herr Dr. Blochwitz die **Kriterien** vor, **nach denen Spezialfinanzierungen von Unternehmensfinanzierungen** nach Vorstellung des FG **abgegrenzt werden sollen**. Hierbei handelt es sich im Grundsatz um Präzisierungen der in § 81 SolvV genannten Bedingungen:

1. Die Kreditrückzahlung soll primär aus dem Projekt erfolgen. Wenn ein rechtlicher Schuldner Zahlungsverpflichtungen aus verschiedenen Projekten ausstehen hat, für die zu beurteilen ist, ob die Zahlungsverpflichtungen jeweils projektbezogen als Spezialfinanzierungen gelten, kommt es für die Einordnung der Projekte als Spezialfinanzierungen darauf an, ob die Finanzierungen so weit separiert sind, dass der Ausfall des rechtlichen Schuldners bezüglich der Zahlungsverpflichtungen aus dem einen Projekt nicht „automatisch“ den Ausfall seiner weiteren als Spezialfinanzierung(en) abgrenzten Zahlungsverpflichtungen nach sich zieht.
2. Die Bank hat die Kontrolle über die Cash-Flows. Dies beurteilt sich nach der Strukturierung der Finanzierung. Auf Nachfrage eines Institutsvertreters wird seitens der Aufsicht klargestellt, dass die Kontrolle über den Cash-Flow der Spezialfinanzierung sowohl vor als auch nach dem Ausfall gegeben sein muss.

3. Es besteht eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle). Diese Voraussetzung ist allerdings nach § 81 Nr. 1 SolvV nicht zwingend.

Herr Dr. Blochwitz betont, dass die Abgrenzung zwischen Spezialfinanzierung und Unternehmensfinanzierung primär anhand institutsinterner Kriterien erfolgen soll. Die Vertreter von zwei Instituten geben zu bedenken, dass es bei Fällen, die nicht eindeutig der Spezialfinanzierung zugeordnet werden könnten, schwierig sei, die Risiken im Unternehmensbereich sachgerecht zu modellieren. Von Aufsichtsseite wird zugesichert, diese Bedenken im weiteren Vorgehen im Auge zu behalten. Die verwendeten Ratingsysteme sollten aber in jedem Fall für die gerateten Finanzierungen adäquat sein

Dr. Blochwitz schildert anschließend das geplante weitere Vorgehen. Der Auslegungsvorschlag soll nochmals unter Bezugnahme auf die geäußerten Bedenken überarbeitet werden. Zur Veranschaulichung werden strukturierte Handelsfinanzierungen als Beispiel in den Vorschlag aufgenommen.

Weiterhin informiert Herr Dr. Blochwitz darüber, dass geplant sei, voraussichtlich Ende März – nach Abstimmung mit dem BMF – eine nicht abschließende Positivliste der Staaten zu veröffentlichen, die über ein **zu Deutschland gleichwertiges Aufsichtssystem** verfügen. Kriterien für die Aufnahme sind schwerpunktmäßig FSAP Berichte des IWF, die FATF Liste (FATF = Financial Action Task Force – ihr Ziel ist die Bekämpfung von Geldwäsche), der Korruptionsindex von Transparency International, die Mitgliedschaft im Baseler Ausschuss und die Weltbankstudie zur Qualität von Aufsichtssystemen.

Ein weiterer Vorschlag des FG ist das Erstellen einer Positivliste so genannter „**zentraler Kontrahenten**“. Voraussetzung hierfür sei allerdings die aktive Mitarbeit der Institute bei der Ermittlung potentieller Kandidaten für die Liste. Auch müssten die Institute dauerhaft überprüfen, ob die gelisteten Unternehmen noch die Voraussetzungen als zentrale Kontrahenten erfüllen. Dieser Punkt wird von dem Vertreter eines Instituts kritisiert. Das Erfordernis einer nochmaligen Einzelfallprüfung durch das Institut nivelliere den Nutzen der Positivliste. Von Aufsichtsseite wird hierzu entgegnet, dass die Aufsicht für ausländische Unternehmen nicht über die zur Beurteilung notwendigen Informationen verfüge, ob und ggf. für welche Geschäfte sie zentraler Kontrahent sind, und daher auf die Mitarbeit der Institute angewiesen sei. Es wird dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass Interesse an einer auf eindeutige Fälle begrenzten Positivliste besteht. Die Institute sollen gebeten werden, die zur Anerkennung eines zentralen Kontrahenten notwendigen Informationen der Aufsicht zur

Verfügung zu stellen und sie bei neuen Erkenntnissen zu informieren. Bei „Exoten“ soll es bei einer Einzelfallprüfung bleiben.

Der Vertreter eines anderen Instituts wirft die Frage auf, ob die Behandlung zentraler Kontrahenten auf CEBS- Ebene angesprochen worden sei, da andernfalls eine divergierende Behandlung in den einzelnen Staaten zu befürchten stünde. Mit einer CEBS-Liste könne eine Liste der ausländischen Unternehmen entstehen, die in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als zentrale Kontrahenten eingestuft sind und die die BaFin dann auf der Grundlage der Prüfung und laufenden Überwachung der Aufsichtsbehörden der jeweiligen EWR-Staaten (soweit die betreffenden Unternehmen dort überhaupt einer bankaufsichtlichen oder gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterliegen) selbst als zentraler Kontrahent einstufen kann. Herr Vollbracht sagt zu, die Frage „zentrale Kontrahenten“ ein weiteres Mal in Richtung CEBS weiterzuleiten.

Im Papier zur **Eigenkapitalunterlegung von Transferrisiken** soll auf Anregung eines Institutsvertreters klargestellt werden, dass die im Dokument aufgeführte Liste der Transferrisiken nicht abschließend ist. Auch soll stärker verdeutlicht werden, welche Transaktionen als mit Transferrisiken behaftet zu betrachten sind. Auf Wunsch eines anderen Institutsvertreters wird ausdrücklich erwähnt, dass es primär dem einzelnen Institut obliegt festzulegen, wie es transferrisikobehaftete Transaktionen identifiziert. Nach Aufnahme dieser Änderungen ist der AK mit der Veröffentlichung des Papiers einverstanden.

Ebenfalls veröffentlicht werden soll das in der letzten Sitzung des AK behandelte **Papier zu Stresstests**. Dr. Blochwitz betont hierzu, dass das FG die in dem Papier genannten Beispiele als sinnvoll erachtet. Das vierte Beispiel werde noch ergänzt, indem auch auf risikogewichtete Positionswerte Bezug genommen wird. Auf entsprechende Nachfrage eines Institutsvertreters stellen Vertreter der Aufsicht klar, dass eine explizite Mindestbetrachtungsperiode eines Stresstests nicht vorgegeben werden kann, da es auf die spezifische Aussagefähigkeit des Testes im Einzelfall ankomme.

Bezüglich der Auslegungsfrage „Überführung von IRB-Positionen in den KSA“ (§ 56 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 und S. 3 SolvV) wird entsprechend dem Auslegungsvorschlag dargestellt, dass Adressenausfallrisikopositionen gem. § 10c Abs. 2 KWG, die freiwillig unter dem IRB behandelt werden, nur mit Zustimmung der BaFin in den KSA (zurück-)überführt werden können. Der AK stimmt der Veröffentlichung des Papiers in der vorgelegten Fassung zu.

Abschließend gibt ein Vertreter der BaFin auf Nachfrage bekannt, dass eine veröffentlichungsfähige Aussage zur Behandlung von Anteilen an Investmentvermögen im

IRBA derzeit erarbeitet werde und die Frage nach Möglichkeit bis Ende März entschieden werden soll.

Herr Vollbracht dankt Herrn Dr. Blochwitz für seine erfolgreiche Arbeit in der Leitung des FG und seine Bereitschaft, seine Expertise auch in das künftige FG Kredit einzubringen.

2. FG Operationelle Risiken

Herr Link berichtet, dass die Sitzungsfrequenz des FG bedingt durch den Rückgang des Arbeitsanfalls von monatlich auf quartalsweise umgestellt wurde.

Dem Arbeitskreis waren unmittelbar vor der Sitzung noch überarbeitete Empfehlungen des FG zu "Korrelationen" & "Partial Use" übersandt worden. Herr Link stellt die beiden Papiere kurz vor. Ein Vertreter des BVR kritisiert, dass die Empfehlung zum „Partial Use“ Redundanzen enthalte und an einer Stelle auch missverständlich sei. Herr Link sagt diesbezüglich eine Überprüfung zu. Wegen der kurzfristigen Vorlage der Papiere eröffnet Herr Link den Mitgliedern des AK die Möglichkeit noch bis Ende März zu den Empfehlungen schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Veröffentlichung werde dann im Anschluss erfolgen. Der AK hat hierzu keine Einwände.

3. FG MaRisk

Herr Link berichtet, dass die vorbereitenden Arbeiten der Aufsicht zur Integration der Outsourcing-Regelungen in die MaRisk vor dem Abschluss stehen. Mit der Veröffentlichung eines ersten Entwurfs sei innerhalb der nächsten vier Wochen zu rechnen. Das MaRisk-Fachgremium wird sich dann in Sondersitzungen mit der fachlichen Weiterentwicklung der Anforderungen befassen. Anschließend wird ein überarbeiteter zweiter Entwurf nochmals allen Verbänden zur Konsultation vorgelegt. Ziel der Überarbeitung sei die Reduktion des bisher hohen Detaillierungs- und Komplexitätsgrades der Outsourcing-Regelungen in Richtung eines prinzipienbasierten Ansatzes, der schwerpunktmäßig auf das Management outsourcing-spezifischer Risiken abstellt und den Instituten größere Spielräume für betriebswirtschaftlich sinnvolle Auslagerungslösungen lässt. Auf Nachfrage stellt Herr Link klar, dass die überarbeiteten MaRisk sowohl die Anforderungen der MiFID und der hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinie wie auch die von CEBS veröffentlichten „Guidelines on Outsourcing“ berücksichtigen werden..

4. FG Verbriefungen

Herr Dr. Funkel schildert dem AK insgesamt sieben Vorschläge des FG für Empfehlungen und Klarstellungen des AK.

a) Zunächst stellt Dr. Funkel einen Auslegungsentwurf des FG zum Anwendungsbereich des § 154 Abs. 2 S. 1 SolvV (**Tranched Cover**) vor und regt an, diesen zuständigkeitshalber an das FG Kredit weiterzuleiten. Nach Auffassung des FG Verbriefung sollte § 154 Abs. 2 S. 1 SolvV in folgenden Fällen keine Anwendung finden:

1. IRBA- Institute, die eigene Schätzungen von LGD und CCF verwenden müssen,
2. IRBA – bzw. KSA-Institute, die Beteiligte eines Risikotransfers sind, der auch dem Halter der nachrangigen Risikoposition einen eigenen direkten Anspruch gegen den Schuldner verschafft, dem im IRBA ein aufsichtliches LGD von 75 % zuzuordnen wäre und
3. bei Altbestand, wenn ein Risikotransfer vor dem 1. Januar 2007 vereinbart wurde.

Der Vertreter eines Verbandes merkt an, dass aufgrund der Zusammensetzung des FG ABS möglicherweise die Interessen von KSA-Instituten in dem Vorschlag noch nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Vor einer Weiterreichung an das FG Kredit sollte der Vorschlag noch einmal unter Beteiligung eines im Verbriefungsgeschäft aktiven KSA-Instituts im FG ABS diskutiert werden. Der Verbandsvertreter erklärte, dass sich ein entsprechendes KSA-Institut diesbezüglich mit konkreten Fragen an ihn gewandt habe. Herr Dr. Funkel sagt dies zu.

b) Die Verweisung des § 154 Abs. 2 S. 1 SolvV („wie eine Verbriefungsposition zu behandeln“) soll nach Auffassung des FG als Rechtsfolgenverweisung auf Kapitel 6 der Solvabilitätsverordnung aufgefasst werden: D.h. alle in den Anwendungsbereich des § 154 Abs. 2 Satz 1 fallenden und damit keine „originären“ Verbriefungspositionen bildenden Adressenausfallrisikopositionen sollen nach den Verbriefungsregelungen behandelt werden, soweit diese eben keine Voraussetzungen für die Qualifikation als Verbriefungsposition normieren und keine besonderen Anforderungen an Originatoren oder Sponsoren stellen. Allerdings ist hinsichtlich etwaiger weiterer Auswirkungen dieser Verweisung aktuell noch Diskussionsbedarf im FG erkennbar geworden, so dass Herrn Dr. Funkel die bereits dem AK übersandte Empfehlung des FG wieder zurückzog.

c) Dr. Funkel stellt eine detaillierte Empfehlung des FG zur grundsätzlichen regulatorischen Bewertung von vereinbarten **Kündigungsrechten im Rahmen von Verbriefungstransaktionen** vor. Die Beurteilung, ob und ggf. welche schädliche Auswirkungen vereinbarte Kündigungsrechte auf die vom Originator einer Verbriefungstransaktion geltend gemachte Anrechnungserleichterungen für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen hat (Versagung des wirksamen Risikotransfers oder Anpassung des Besicherungsumfangs wegen Laufzeitunterdeckung), soll sich nach Art des Kündigungsrechts (das FG identifiziert in seiner Empfehlung vier Arten von vereinbarten Kündigungsrechten), Natur der Transaktion (True Sale oder Synthet) sowie Inhaberschaft des Kündigungsrechts richten. Die Empfehlung des FG soll eine Leitlinie zur grundsätzlichen regulatorischen Behandlung von Kündigungsrechten und eine Einzelfallabstimmung weiterhin möglich sein.

d) Weiterhin schlägt das FG vor, die regulatorische Berücksichtigung der Aufteilung einer rechtlich bestehenden Tranche in mehrere virtuelle Tranchen beschränkt auf die Verwendung eines internen Einstufungsverfahrens (IAA) zuzulassen. Voraussetzung für eine solche „**virtuelle Tranchierung**“ ist, dass die Aufteilung konsistent zu den entsprechenden Methoden anerkannter Ratingagenturen erfolgt und den wirtschaftlichen Risikogehalt adäquat widerspiegelt. Grundsätzlich haben die interne Steuerung und die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen anhand der virtuell geschaffenen Verbriefungspositionen zu erfolgen und das insoweit fingierte Rangverhältnis zwischen den virtuellen Tranchen zu berücksichtigen. Davon abweichend soll das Abstellen auf die tatsächliche Verbriefungsposition unter Berücksichtigung der Ergebnisse der virtuellen Tranchierung möglich sein, sofern die hierzu erforderliche „Gesamteinstufung“ methodisch konsistent ist und nicht zu einer künstlichen Risikoreduzierung führt.

e) Dr. Funkel legt dar, dass durch eine Verwechslung von relativen und absoluten Größen redaktionelle Fehler in § 266 Abs. 2 und 3 SolvV enthalten sind, die nunmehr – bis entsprechende Änderungen an der Solvabilitätsverordnung vorgenommen werden können - im Wege der korrigierenden Auslegung durch die entsprechenden Empfehlungen des FG bereinigt werden sollen. Der AK billigt die Empfehlungen des FG zur korrigierenden Auslegung der § 266 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 SolvV.

f) Bezüglich des bereits in der letzten Sitzung des AK angesprochenen **wesentlichen Risikotransfers** als Voraussetzung für die anrechnungserleichternde Berücksichtigung einer Verbriefungstransaktion stellt Dr. Funkel klar, dass die Wesentlichkeit des Risikotransfers

auch nach Beginn der Transaktion ständig vorliegen, aber bei im wesentlichen unverändertem Portfolio nicht ständig nachgewiesen werden muss. Eine Unterschreitung der maßgeblichen Schwellen ist allerdings unschädlich, wenn sie allein durch Amortisation oder Änderungen des Ratings oder durch reine Marktpflege entsteht. Sofern bei Alttransaktionen die nachträgliche Amortisation des verbrieften Portfolios aufgrund der Datenlage nicht belegt werden kann, verzichtet die Aufsicht auf den Nachweis.

g) Das FG schlägt vor klarzustellen, dass die Formulierung „nach Einschätzung der Bundesanstalt“ in § 255 Abs. 2 S. 2 SolvV keinen Zustimmungsvorbehalt der BaFin beinhaltet.

Am Ende werden die derzeit noch ausstehenden offenen Fragen dargestellt, die das FG vordringlich, also in seinen nächsten Sitzungen, behandeln will. Dies sind insbesondere Fragen zur Bestimmung risikogewichteter Positionswerte bei Marktwertabsicherungsgeschäften, verschiedene Aspekte zur Verwendung externer Ratings, die Frage der Ausfalldefinition im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten sowie weitere Punkte im Zusammenhang mit der Umsetzung des internen Einstufungsverfahrens.

Der AK nimmt die präsentierten Empfehlungen des FG einschließlich der vom FG angeregten Internet-Veröffentlichung seiner Empfehlung zur Behandlung vereinbarter Kündigungsrechte sowie die Auswahl der vordringlich zu behandelnden Fragestellungen zustimmend zur Kenntnis.

Zusätzlich soll auf Anregung eines Institutsvertreters im FG die Problematik der Anwendung der Supervisory Formula bei im Rahmen einer Warehousing-Phase eingegangenen unbeurteilten Verbriefungspositionen behandelt werden. Bei solchen Geschäften gelange man aufgrund der oft wenig detaillierten Kenntnis der verbrieften Forderungen schnell zu einem Kapitalabzug, da die Ermittlung von KIRB im Rahmen der Supervisory Formular nicht oder mit Blick auf die insoweit oftmals nur sehr kurze Haltedauer der Verbriefungspositionen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sei. Als eine mögliche Lösung dieses Problems könnte sich nach Ansicht des Institutsvertreters das Abstellen auf die nach der Dokumentation noch zulässige schlechteste Qualität der verbrieften Forderungen anbieten („Worst Case-Szenario“). Ein Vertreter der BaFin weist auf die in den IRBA-Regelungen vorgesehenen Erleichterungen für die Ermittlung der Risikoparameter für angekaufte Forderungen hin. Der Institutsvertreter sagt zu, dieses Thema noch einmal aufbereitet in das FG einzubringen.

5. FG Sicherungstechniken

Herr Rüter berichtet in Vertretung von Herrn Flach über die im FG behandelten Themen. Er geht zunächst auf das Thema **anrechnungsmindernde Wirkung von Lebensversicherungen** ein. Nach derzeit geltendem Recht ergibt sich eine Anrechnungserleichterung nur dann, wenn das Lebensversicherungsunternehmen über ein externes Mindestrating verfügt. De facto führt diese Regelung für deutsche Institute kaum zu einer Anrechnungserleichterung, weil entsprechende externe Ratings für deutsche Lebensversicherungsgesellschaften nur in vergleichsweise wenigen Fällen vorhanden sind. Diese Problematik sei bereits in der 14. Sitzung des AK angesprochen worden. Herr Rüter stellt den überarbeiteten Vorschlag der Institutsvertreter im FG vor, nach dem unter drei kumulativen Voraussetzungen Lebensversicherungen als Sicherungsinstrumente entgegen geltendem Recht risikomindernd anerkannt werden sollten. Hiernach müsse das Lebensversicherungsunternehmen aufsichtlich regulierten Anlagebedingungen unterliegen (1), die Forderungen gegen das Lebensversicherungsunternehmen müssen im Fall der Insolvenz vorrangig aus dem Sicherungsvermögen bedient werden (2) und das Lebensversicherungsunternehmen muss einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung angehören, die dem Schutz der Ansprüche des Versicherungsnehmers dient (3).

Zu Punkt (1) fragt ein Vertreter der Aufsicht nach, ob die Vertreter der Institute tatsächlich vorschlagen wollten, nur darauf abzustellen, ob das Lebensversicherungsunternehmen aufsichtlich regulierten Anlagebedingungen unterliegt oder ob sie nicht eigentlich vorschlagen wollen, dass das Lebensversicherungsunternehmen einer den Standards der Bankenaufsicht gleichwertigen Solvenzregulierung unterliegt. Vertreter der Kreditwirtschaft äußern sich dahingehend, dass sie den Vorschlag dahingehend modifizieren wollen, dass im ersten Kriterium nicht auf aufsichtlich regulierte Anlagebedingungen, sondern auf eine gleichwertige Solvenzaufsicht abgestellt wird.

Auf Bedenken im Plenum trifft, dass die Umsetzung des Vorschlags des FG gegen EU-Recht und die Solvabilitätsverordnung verstoßen würde. Es bestehe auch keine Sondersituation im deutschen Markt, so dass auch nicht argumentiert werden könne, dass eine vom Richtliniengeber unbesichtigte Rechtswirkung eintritt. Im AK wird diskutiert, ob die von den Institutsvertretern vorgeschlagene Regelung – nach entsprechender Klärung mit dem BMF – trotz des damit verbundenen Verstoßes gegen die Solvabilitätsverordnung und die durch sie umgesetzten Regelungen der Bankenrichtlinie 2006/48/EG jetzt schon angewandt werden soll und erst im Nachhinein eine EU–weite Regelung durch eine Richtlinienänderung angestrebt werden soll oder ob stattdessen die Richtlinie und die sie umsetzende Solvabilitätsverordnung weiterhin ihrem Wortlaut nach anzuwenden sind, bis ggf. eine Änderung der Richtlinienvorgabe auf europäischer Ebene erreicht werden kann. Seitens der

Vertreter des öffentlich-rechtlichen Bankensektors wird eine Präferenz für Variante 1 geäußert, während Vertreter des BdB und der Aufsicht sich gegen einen Verordnungs- und Richtlinienverstoß und bis zur möglichen Änderung auf EU-Ebene richtlinienkonforme Umsetzung aussprechen. Insgesamt fasst Herr Vollbracht das Votum des Arbeitskreises dahingehend zusammen, dass der Vorschlag des FG vom AK nicht befürwortet wird und von Seiten der Aufsicht eine Kontaktaufnahme mit dem BMF erfolgen wird, wie in der Behandlung dieser Frage weiter vorgegangen werden soll.

Anschließend spricht Herr Rüter die Problematik der Anrechnung von Lebensversicherungen bei Verwendung eigener Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall im auf internen Ratings basierenden Ansatz an. Die Vorgabe, dass Lebensversicherungen in diesem Fall nicht wie Gewährleistungen, sondern als finanzielle Sicherheiten berücksichtigt werden dürfen, führt dazu, dass Institute, die eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwenden, sicherungsweise abgetretene Rückkaufswerte von Lebensversicherungen nur auf andere Weise anrechnungsmindernd berücksichtigen können als Institute, die aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall verwenden. Dies sei für Institute, die für IRBA-Positionen der IRBA-Forderungskategorie Unternehmen übergangsweise oder dauerhaft aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall verwenden mit einem hohen Implementierungsaufwand verbunden, der ökonomisch nicht nachvollziehbar sei. Das FG schlägt vor, den Instituten eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, anstelle der Nutzung eigener Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall den Substitutionsansatz verwenden zu können, da dieser i. d. R. zu einem konservativerem Ergebnis führen sollte. Der Vertreter eines Instituts wirft die Frage auf, ob ein Institut statt des Substitutionsansatzes auch eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden dürfe. Eine Vertreterin der Bundesbank entgegnet, dass man in diesem Fall eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch die Abtretung des Rückkaufswerts einer Lebensversicherung besicherte IRBA-Positionen bräuchte, die derzeit nicht vorläge. Von Seiten eines Verbandes werden bezüglich des Vorschlags des FG Zweifel an dessen Richtlinienkonformität geäußert. Außerdem stelle sich die Frage nach der Praxisrelevanz der gesamten Problematik, da Lebensversicherungen als Sicherheiten wohl überwiegend im Mengengeschäft gebräuchlich seien und somit für die breite Mehrzahl der Institute der Methodenbruch zwischen IRBA-Positionen, für die ein Institut aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall verwendet, und IRBA-Positionen, für die es eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, nicht relevant sei. Herr Vollbracht regt an, die Frage der Praxisrelevanz noch einmal im FG aufzugreifen und das Thema ggf. erneut in den Arbeitskreis zu tragen.

Herr Rüter unterbreitet einen Vorschlag des FG zur **Bemessungsgrundlage für die Neubewertungen von Realsicherheiten**. Gemäß § 20 a Abs. 6 S. 7 KWG muss eine Immobilie immer dann im Dreijahresturnus neu bewertet werden, wenn die Bemessungsgrundlage des Kredits und der Wert der Immobilie größer als 3 Mio. Euro oder 5% des haftenden Eigenkapitals ist. Das FG schlägt vor, die Bemessungsgrundlage für Institute im KSA bzw. im IRBA bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (Basis IRB), die das alternative Risikogewicht verwenden, als den Teil des Kredits zu definieren, der der KSA-Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ zugeordnet wird. Für die anderen Institute im Basis IRB soll die Bemessungsgrundlage anhand von § 94 Abs. 7 SolvV bestimmt werden. Die Neuerung führe zur Erhöhung des Objektwertes von 3 Mio. Euro auf ca. 5 Mio. Euro, ab dem der dreijährige Neubewertungsturnus greife und stelle daher eine Erleichterung für die Industrie dar. Der Vorschlag wird vom AK zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abschließend stellen Herr Rüter und ein Vertreter der BaFin klar, dass die „alten“ Rundschreiben und bestehenden Altbestandsregelungen, sofern in der Solvabilitätsverordnung keine ausdrücklich anderslautende Regelung getroffen wurde, weiter gelten und unter Bezugnahme auf die Beleihungswertermittlungsverordnung verwendet werden sollen.

Derzeit in Bearbeitung des FG ist die Ausgestaltung und technische Umsetzung der künftigen Datenerhebung des Hard Tests. Ende März soll hierzu eine Sitzung des FG stattfinden, bevor auch das FG Kreditrisikominderungstechniken im neuen Fachgremium Kredit aufgehen wird.

TOP 3 Supervisory Evaluation Process (SREP) und Aufsichtsplanung

Herr Judenhagen erläutert in einer Präsentation zunächst die Anforderungen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) an die Aufsicht. Gem. Art. 124 CRD ist die Aufsicht ab diesem Jahr verpflichtet, einmal jährlich für jedes Institut eine abschließende Einschätzung der Risikolage, Risikosteuerung, Organisation und Leitung vorzunehmen und hierauf basierend über das weitere aufsichtliche Vorgehen zu entscheiden. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung muss die Aufsicht auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Aufwand für Informationsgewinnung und laufende Beaufsichtigung einerseits und der Bedeutung des Instituts sowie Art, Umfang und Komplexität seiner Geschäftstätigkeit andererseits achten. In Deutschland kommt hinzu, dass die Aufsicht von zwei nach Grad der

Unabhängigkeit, Aufbau und finanzieller Ausstattung unterschiedlichen Behörden wahrgenommen wird.

Anschließend schildert Herr Judenhagen den Verfahrensablauf, nach dem die Aufsicht in Deutschland ihrer Verpflichtung aus dem SREP nachkommt: Auf der Basis eines zukunftsorientierten Risikoprofils, bei dem sowohl Wesentlichkeit, Größe und Zusammenwirken einzelner Risiken als auch das Risikomanagement, die Organisation und die Geschäftsleitung eines Instituts beurteilt werden, plant die Aufsicht das weitere Vorgehen, insbesondere ob spezifische Informationen durch z.B. Schreiben, Gespräche oder Prüfungen gewonnen werden sollen. Zusätzlich wird eine Klassifizierung des Unternehmens anhand eines einheitlichen Schemas durchgeführt. Innerhalb der Klassifizierungsmatrix wird das Institut anhand der Kriterien „Qualität des Instituts“ und „Bedeutung des Instituts“ eingeordnet. Anhand der Klassifizierung wägt die Aufsicht ab, ob die für erforderlich erachteten aufsichtlichen Schritte im Verhältnis zur Gesamteinstufung des Instituts angemessen sind, oder das Institut zu stark belasten. Zusätzlich wurden für die Klassifizierung der Bedeutung des Instituts (hoch, mittel, niedrig) bestimmte Prüfungsintervalle festgelegt, die nur dann relevant werden, wenn die Auswertung des Risikoprofils in der Vergangenheit zu keinen Anlassprüfungen des Instituts geführt haben.

TOP 4 Verschiedenes

1. Stand des Gentlemen's Agreement im Jahr 2007

Anknüpfend an die Diskussion zu diesem Thema in der letzten Sitzung des AK erläutern Vertreter der Aufsicht den aktuellen Stand der Überlegungen für ein Entgegenkommen an die Institute, die bisher an dem Gentlemen's Agreement zur Einhaltung der Mindesteigenkapitalanforderungen nach der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 („Basel I“) teilgenommen wird. Im Hinblick auf das hierzu in Vorbereitung befindliche Schreiben der BaFin wird auf eine Wiedergabe der Pläne und der anschließenden Diskussion verzichtet.

2. Anwendung der Waiverregelung (§2a KWG)/ Newsletter der Aufsicht

Herr Vollbracht berichtet, dass statt des von Seiten der Aufsicht in der letzten Sitzung angekündigten Schreibens an die Verbände ein Merkblatt vorbereitet wird, in dem Details zur aufsichtlichen Meldung der Nutzung des Waivers sowie beizulegender Unterlagen zum

Nachweis der Erfüllung der Waivervoraussetzungen dargelegt werden. Das Merkblatt soll sowohl die Anforderungen aus der Solvabilitätsverordnung als auch die aus der Liquiditätsverordnung beinhalten.

Die Anregung von Seiten des DSGV, einen Newsletter ins Leben zu rufen, in dem alle Neuerungen (z. B. Merkblätter) mit Fundort im Internet bekannt gegeben werden, wird von Herrn Vollbracht dahingehend aufgegriffen, dass ein solcher Newsletter bereits seitens der Bundesbank und des BaFin in Arbeit sei.

3. Protokoll der 13. Sitzung

Der Vertreter eines Instituts merkt an, dass das Protokoll der 13. Sitzung des AK noch nicht vorliege. Dies sei von daher misslich, da in dieser Sitzung die Anwendung des § 13 KWG problematisiert worden sei. Es gebe Institute, die zwar generell nach den neuen Vorschriften arbeiten würden, aber trotzdem die „alte“ GroMikV verwenden wollten. Im Gegensatz zur Solvabilitätsverordnung gebe in der GroMikV keine eindeutige Regelung zum Wahlrecht bei der Anwendung von neuem oder altem Recht. Herr Güldner entschuldigt das Fehlen des Protokolls mit personellen Engpässen und sagt zu, das Protokoll zeitnah fertig stellen zu lassen.

Nächste Sitzung des AK:

Als nächster Sitzungstermin des dann eingerichteten „AK Bankenaufsicht“ wird der 3. Mai 2007 vereinbart.

Für das Protokoll:
gez. Frau Schlupp

Leiter des Arbeitskreises
gez. Vollbracht gez. Güldner

Anlage

Teilnehmer:	Herr von Kenne	BdB
	Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank
	Herr Ewald	Dresdner Bank
	Herr Erlebach	Commerzbank
	Herr Dr. Mielk	BVR
	Herr Altenbäumker	BVR
	Herr Dr. Kebbel	EuroHypo
	Herr Schmitz	WGZ Bank
	Herr Konesny	DSGV
	Herr Dr. Göbel	DSGV
	Herr Webers	WestLB
	Herr Schreiter	DZ Bank
	Herr Achtelik	VÖB
	Herr Dr. Hannemann	VÖB
	Herr Dr. Rohmann	Helaba
	Herr Ströhlein	BayernLB
	Herr Dr. Marburger	VdP
	Herr Dr. Follak	HypoRealEstate
	Herr Dr. Gebhard	BaFin
	Herr Judenhagen (zeitweise)	BaFin
	Herr Link	BaFin
	Herr Dr. Funkel	BaFin
	Herr Dr. Dietz	BaFin
	Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
	Herr Baum	Deutsche Bundesbank
	Herr Rüter	Deutsche Bundesbank
	Frau Pluto	Deutsche Bundesbank
	Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank